



**Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung  
der Gemeinde Niedernberg (BGS-EWS)**

§ 1	Beitragsserhebung .....	2
§ 2	Beitragstatbestand.....	2
§ 3	Entstehen der Beitragsschuld .....	2
§ 4	Beitragsschulder .....	2
§ 5	Beitragsmaßstab.....	2
§ 6	Beitragssatz.....	3
§ 7	Fälligkeit .....	4
§ 8	Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse.....	4
§ 9	Gebührenerhebung.....	4
§ 10	Einleitungsgebühr .....	4
§ 11	Gebührenzuschläge.....	5
§ 12	Entstehen der Gebührensschuld .....	5
§ 13	Gebührensschuldner .....	5
§ 14	Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung.....	5
§ 15	Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner.....	5
§ 16	Inkrafttreten .....	5
	Historie.....	6



## **Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Niedernberg (BGS-WAS)**

Aufgrund des Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Niedernberg folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

### **§ 1 Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

### **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 8 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

### **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

(1) <sup>1</sup>Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Nr. 3, mit Abschluss der Sondervereinbarung.

<sup>2</sup>Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

- (2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (3) Übersteigt bei bereits angeschlossenen Grundstücken die zulässige Geschossfläche die tatsächliche Geschossfläche, so entsteht die Beitragspflicht für den übersteigenden Beitrag erst mit der späteren Vergrößerung der tatsächlichen Geschossfläche, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die zulässige Geschossfläche erreicht wird.

### **§ 4 Beitragsschulder**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

### **§ 5 Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird bei anschließbaren Grundstücken nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche berechnet. Grundstücke, von denen nur Schmutzwasser eingeleitet werden darf, werden nur mit dem Geschossflächenbeitrag herangezogen.
- (2) <sup>1</sup>Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. <sup>2</sup>Ist darin eine Geschossflächenzahl (§ 20 Baunutzungsverordnung) festgelegt, so errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl. <sup>3</sup>Ist im Bebauungsplan eine Baumassen-



zahl (§ 21 Baunutzungsverordnung) festgesetzt, so ergibt sich die Geschossflächenzahl aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundflächenzahl mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. <sup>4</sup>Ist auf Grund einer Ausnahme oder Befreiung im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschossfläche zugelassen so ist diese zugrunde zu legen. <sup>5</sup>Keller- und Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie für wohn- oder gewerbliche Zwecke ausgebaut sind. <sup>6</sup>Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, so ist diese maßgebend.

- (3) Die zulässige Geschossfläche ist nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln, wenn für das Grundstück zwar die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen, die zulässige Geschossfläche aber noch nicht festgesetzt ist. Absatz 2 Sätze 4,5 und 6 gelten entsprechend.
- (4) Die zulässige Geschossfläche ist zu ermitteln nach der für vergleichbare Baugebiete in der Gemeinde festgesetzten Nutzungsziffer, wenn
  - a) in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist, oder
  - b) sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschossfläche nicht hinreichend sicher entnehmen lässt, oder
  - c) in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll, oder
  - d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch vorhanden ist.
- (5) Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschossflächenzahl aus der durchschnittlichen Geschossflächenzahl, die nach § 34 BauGB i.V.m. § 17 und § 20 BauNVO aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird.
- (6) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (7) <sup>1</sup>Bei Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche der genehmigten Bebauung. <sup>2</sup>Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung maßgeblich. <sup>3</sup>Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. <sup>4</sup>Kellergeschosse u. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie Vollgeschosse i. S. des Baurechts sind oder Räume enthalten, die auf die zulässige Geschossfläche anzurechnen sind (§ 20 BauNVO). <sup>5</sup>Keller- und Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie für wohn- oder gewerbliche Zwecke ausgebaut sind. <sup>6</sup>Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Geschosse, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. <sup>7</sup>Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (8) <sup>1</sup>Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. <sup>2</sup>Gleiches gilt, wenn sich die zulässige Geschossfläche durch Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplanes oder durch Erlass oder Änderung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB später vergrößert. <sup>3</sup>Gleiches gilt für Außenbereichsgrundstücke (Absatz 7), wenn sich die zulässige Geschossfläche i.S.v. Absatz 7 später vergrößert oder sonstige Veränderungen vorgenommen werden, die nach Absatz 7 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

## § 6 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt für anschließbare Grundstücke
  - a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 4,20 DM, ab 01.01.2002 2,15 €
  - b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche 10,70 DM, ab 01.01.2002 5,50 €



(2) Bei nachträglichem Entstehen der Beitragspflicht nach § 3 Abs. 3 durch Geschossflächenvergrößerung wird vom Beitragssatz nach § 6 Abs. 1 der Anteil abgezogen, welcher vom Beitragspflichtigen bereits als Ergänzungsbeitrag für die Herstellung der Kläranlage und des Rückhaltebeckens entrichtet wurde

a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 0,61 €  
b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche 2,01 €

Für die übersteigende Geschossfläche fällt deshalb folgender verringerter Beitrag an:

a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 1,54 €  
b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche 3,49 €

## § 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

## § 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. des § 3 EWS ist, mit Ausnahme der Kosten, die auf die Teile der Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse) entfallen, die sich im öffentlichen Straßengrund befinden, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) <sup>1</sup>Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. <sup>2</sup>Schuldner ist, wer in Zeitpunkt des Entstehens der Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. <sup>3</sup>Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Erstattungsbescheides fällig.

## § 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung von anschließbaren Grundstücken Einleitungsgebühren.

## § 10 Einleitungsgebühr

(1) <sup>1</sup>Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. <sup>2</sup>Die Gebühr beträgt 3,80 € pro m<sup>3</sup> Abwasser.

(1a) Bei Grundstücken, von denen nur Schmutzwasser eingeleitet werden darf, wird auf die jeweilige Gebühr pro m<sup>3</sup> Abwasser ein Abschlag von 20 % gewährt.

(2) <sup>1</sup>Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen

- abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen.
- zuzüglich des aus Zisternen oder Brunnen der Entwässerungsanlage zugeführten Brauchwassers.

<sup>2</sup>Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen, ebenso wie der zugeführten Brauchwassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. <sup>3</sup>Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. <sup>4</sup>Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser



- (4) Bei Grundstücken, von denen nur Niederschlagswasser in die Entwässerungsanlage eingeleitet wird, gilt für jeden m<sup>2</sup> befestigte Grundstückfläche jährlich 1 m<sup>3</sup> Abwasser als der Entwässerungsanlage zugeführt.

### **§ 11 Gebührenzuschläge**

Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammabeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser von mehr als 30 v.H, (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

### **§ 12 Entstehen der Gebührenschuld**

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.

### **§ 13 Gebührenschuldner**

<sup>1</sup>Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

<sup>2</sup>Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.

<sup>3</sup>Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

(1) <sup>1</sup>Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. <sup>2</sup>Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(2) <sup>1</sup>Auf die Gebührenschuld sind zum 01.08., 01.11. und 01.02. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. <sup>2</sup>Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

### **§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

### **§ 16 Inkrafttreten**

*Verlauf s. Historie*

Niedernberg, *Verlauf s. Historie*

Jürgen Reinhard  
Erster Bürgermeister



## Historie

<i><b>In-Kraft-Treten</b></i>		<i><b>Ausfertigung</b></i>
11.03.1995 01.04.1995	Satzung Gebührenregelungen in § 10 Abs. 1	03.03.1995
29.06.1996	Änderungssatzung	18.06.1996
26.04.1997	Änderungssatzung	16.04.1997
18.04.1998	Änderungssatzung	31.03.1998
01.07.1998	Änderungssatzung	09.06.1998
10.04.1999	Änderungssatzung	24.03.1999
22.05.1999	Änderungssatzung	05.05.1999
01.05.2001	Änderungssatzung	20.03.2001
31.08.2002	Änderungssatzung	07.08.2002
04.09.2004 01.05.2005	Änderungssatzung § 4 der Änderungssatzung	09.08.2004
01.05.2006	Änderungssatzung	26.04.2006
22.12.2007	Änderungssatzung	10.12.2007
01.05.2008	Änderungssatzung	23.04.2008
01.05.2012	Änderungssatzung	25.04.2012
01.05.2016	Änderungssatzung	13.04.2016